

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LXXV. Luzern, den 21. Mai 1799. (2. Prairial. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 13. Mai.

Präsident: Stockar.

(Fortsetzung.)

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung übersendet das Direktorium eine Bittschrift der Municipalität Praromann, im Canton Fryburg, welche diejenigen Gerichtsgebühren zu beziehen wünscht, welche ehedem richterliche Behörden, die diese Geschäfte auf sich hatten, bezogen haben. Carrard fodert Verweisung an eine Commission. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Carmintran, Suter und Grass.

Das Direktorium fodert baldigen Entscheid über die Dienstkassa in Bern. Auf Eschers Antrag wird diese Bottschaft der über diesen Gegenstand niedergesetzten Commission übergeben, und derselben, statt Ruhn, Grafenried zugeordnet.

Das Direktorium übersendet folgende Bottschaft, welche bekräftigt wird:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Gesetzgeber!

Der Bürger Gonzenbach, Regierungsstatthalter vom Thurgau, hat zur Vertheidigung des Vaterlandes und der Freiheit, von seiner rückstehenden Besoldung von 8 Monaten, 10 Duplonen monatlich, und ferners noch vom 1. Mai hinweg bis zur Beendigung des Krieges den ganzen Verlauf seiner Besoldung als Geschenk dargeboten.

Es ist genug, Bürger Gesetzgeber, euch diesen Zug von Vaterlandsliebe anzuzeigen, um versichert zu

seyn, daß ihr demselben euern gänzlichen Beifall ertheilen werdet,

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
D h s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Auf Ruces Antrag wird über diese nachahmungswürdige Handlung Ehrenmeldung erklärt, und die Bottschaft dem Senat mitgetheilt.

Senat, 13. Mai.

Präsident: Frasca.

Usterl legt im Namen einer Commission folgenden Bericht vor:

B. R. Eure Commission hat in dem ihr überwiesenen Beschlusse, zwar die Beantwortung einer über den Willen eines Gesetzes entstandenen Schwierigkeit gefunden — aber eine Beantwortung die wir unmöglich eine Gesetzesauslegung und Erläuterung nennen können, eine Beantwortung — wie sie der Gesetzgeber unter keinen Umständen geben kann oder darf.

Der 35te Art. unsers Municipalitätsgesetzes sagt: „In die gleiche Municipalität können nicht 2 Bürger gesetzt werden, die sich gegenseitig bis im Grade von Geschwisterkinde im Geblüte inclusive) oder als Schwáher und Tochtermann, oder als Schwáger verwandt sind, bei Strafe der Ungültigkeit einer solchen Wahl.“

Nun giebt es Gemeinden, die aus so wenigen Bürgern, die alle unter sich so verwandt sind, bestehen, daß wann sie eine Municipalität wählen sollten, es unmöglich wird, den angeführten Artikel zu beobachten; aus einer Bottschaft des Direktoriums ersehen wir, daß viele solche Gemeinden die eigne Municipalitäten bilden wollen, aus 10 oder 15 Aktivbürgern, eine sogar, nur aus 3 Aktivbürgern besteht.

Was ist unter diesen Umständen zu thun? Es scheinen uns nur 2 Antworten möglich:

Entweder soll der 35. Art. in seiner Kraft bleiben; alsdann folgt daraus, daß diejenigen Gemeinden, in denen seine Beobachtung unmöglich wäre, für sich keine eigene Municipalität bilden können — sondern, daß ihre Bürger sich mit einer benachbarten Gemeinde vereinigen müssen, um bei der Wahl der Municipalität den Artikel über Verwandtschaftsgrade beobachten zu können.

Diese Vereinigung muß alsdann durch einen gesetzlichen Beschluß gebotten werden — und ein solcher würde zwar sehr unvollkommen, aber doch einigermaßen, die allzugroße und wahrhaft unnütze und nachtheilige Verwickelung der Municipalitäten verhüten.

Oder aber, man will den Grundsatz: es soll jede Gemeinde ihre eigene Municipalität haben — Grundsatz, den wir — so lange das Gesetz nicht erklärt, was unter einer Gemeinde zu verstehen sey — für einen unverständlichen, verwirrenden und der Gesetzgebung unwürdigen Grundsatz erklären — in seiner vollen Ausdehnung schätzen.

Dann muß der 35te Art. des Municipalgesetzes, der mit jenem Grundsatz unvereinbar ist, zurückgenommen werden.

Was thut nun aber der Beschluß des gr. Rathes? — Keines von beiden.

Er ladet in seinem ersten Art. jene kleinen Gemeinden ein, sich mit ihren nächstgelegenen zu vereinigen. Hier fragt es sich, was heißt einladen? Nach einer neulich im großen Rathe geschienenen Auslegung eben desjenigen Mitgliedes, welches auch diesen Gesetzesvorschlag gemacht hat, wäre das Wort einladen, in den gesetzlichen Beschlüssen, gleichbedeutend mit befehlen.

Somit fände sich die Sache in der Ordnung, und wir lassen uns die Urbanität, die statt zu befehlen — einladet, gerne gefallen. — Aber nun kommt der 2te Art.

„Wenn sie sich weigern, sich zu vereinigen, so soll diesen Gemeinden erlaubt seyn, einstweilen bei ihren Municipal- und Verwaltungswahlen den 35. Art. des Municipalgesetzes nicht zu beobachten,“ oder mit andern Worten: wer sich weigern würde, das gegenwärtige neue Gesetz zu beobachten, dem ist das nicht nur erlaubt, sondern er darf alsdann auch ein anderes früheres Gesetz ungestraft verletzen.

Es ist unmöglich, daß der Gesetzgeber durch eine solche Sprache, die Kraft seiner eignen Gesetze zerstücke — und ihre Nichtbeobachtung gutheisse.

Die Commission rath euch einmüthig, die Verwerfung des Beschlusses an.

Mittelholzer rath zur ungesäumten Verwerfung. Baslin stimmt dem Bericht der Commission

bei; er möchte, daß dem großen Rathe die Wünsche des Senats über diesen Gegenstand bekannt würden: da die Vereinigung mehrerer Gemeinden für einmal Schwierigkeiten haben möchte — so glaubt er, wäre die förmliche Zurücknahme des 35. Art. für kleinere Gemeinden nothwendig. Crauer glaubt nicht, daß der 35. Art. verändert werden könne; er will die Anschließung an größere Gemeinden gesetzlich verordnen. Muret findet, der Tadel dieses Beschlusses sey sehr streng; den 35. Art. kann man nicht zurücknehmen, ohne die Majorität der Bürger dem Repostismus Einfluß habender Familien Preis zu geben; das Dilemma der Commission ist unrichtig; auf jeden Fall muß ein Theil des Gesetzes zurückgenommen werden; entweder der 35. Art. oder der, welcher sagt: jede Gemeinde soll ihre eigene Municipalität haben. Es ist nun nur um eine provisorische Verfügung zu thun, für die diesjährigen Municipalitätswahlen; in der Folge wird man das ganze Gesetz verbessern können, das indem es keine Municipalbezirke festsetzt, unstreitig fehlerhaft ist. Er nimmt den Beschluß an.

Usteri: Die Commission ist mit dem B. Muret über den Tadel des Municipalgesetzes, aber nicht über seine Vertheidigung des gegenwärtigen Beschlusses einig; ihr Dilemma ist ganz richtig, man muß den 35. Art. des Gesetzes zurücknehmen, oder die Vereinigung allzukleiner Dörfer in eine Gemeinde beschließen; das letztere ist keine Zurücknahme des Artikels, welcher sagt: es soll jede Gemeinde ihre Municipalität haben; es ist nur Erklärung desselben. Eine Erklärung ist aber sehr nothwendig, da wir sehen, wie ungleich er verstanden wird, indem hier ein ganzer ehemaliger Kanton, und dort 3 Häuser, eine Gemeinde zu bilden, meinen. Wir erklären also: Orte, die allzuwenig bevölkert sind, um nach Vorschrift des Municipalgesetzes eine Municipalität wählen zu können, sind keine Gemeinde, sondern müssen sich um eine solche zu bilden, mit einem benachbarten Orte vereinigen. — Diese Bestimmung zieht die Commission der ersten, welche den 35. Art. über die Verwandtschaftsgrade der Municipalen zurücknehmen würde, vor — denn wenn der 35. Art. für größere Gemeinden wichtig ist, warum sollte er es für kleine nicht seyn? Dem Gesetzgeber muß es gleich wichtig seyn, zu verhüten, daß kein einzelner, als daß nicht hunderte seiner Bürger unrechtmäßigen Druck leiden.

Mittelholzer stimmt Usteri bei; es wird sehr wichtig seyn, daß der gr. Rath endlich bestimmt erkläre, was unter einer Gemeinde zu verstehen sey; ihn wundert es, daß gerade in der Gegend, die sich durch Patriotismus so sehr auszeichnen will, nun ein solcher Lokalitätsgeist sich zeigt, daß selbst wenige Häuser nicht brüderlich in eine Gemeinde zusammenzutreten wollen. Meyer v. Arb. stimmt auch dem

Gutachten der Commission bei; unser Beschluß, der die Municipalbeamten vom Kriegsdienst ausnimmt, muß uns doppelt behutsam machen, nicht eine unbegrenzte Vermehrung der Municipalitäten zu gestatten.

Der Beschluß wird verworfen.

Die Discussion über den die zu bezahlenden Verurschulden betreffenden Beschluß wird eröffnet.

Zäslin glaubt, es habe nun alle mögliche Vorsicht und die sorgfältigste Untersuchung jener Schuldforderungen statt gefunden, und rath zur Annahme.

Lüthy v. Langn. findet unter den gegenwärtigen Anforderungen noch viele sehr zweifelhaft, zu deren Bezahlung er unmöglich stimmen kann. — 760 Fr. z. B. fodert ein Kutscher, der zur Beeidigung nach Lausanne führte; — eine andere Summe wird für ein Orgelwerk in einer Kirche verlangt, was nicht vom Staat, sondern von der Gemeinde bezahlt werden muß. Er muß den Beschluß verwerfen, und es thut ihm leid für die, deren Forderungen gerecht sind. Meyer v. Arb. erwiedert, die Gesandtschaft sei nach Frauenfeld und nicht nach Lausanne im Februar vorigen Jahrs geführt worden, und der Kutscher konnte von der bei seiner Rückkunft nicht mehr vorhandenen Bernerregierung auch nicht mehr bezahlt werden. Nach der Aussage des Finanzministers sind die sammtlichen Forderungen in der Ordnung.

Lüthy v. Langn. erwiedert, daß allerdings nach der Einnahme Berns noch geraume Zeit, die rechtmäßigen Schulden der vorigen Regierung bezahlt wurden. Laflechere glaubt, der Kutscher und die Pferde müssen doch wohl auf jeden Fall bezahlt werden, wenn auch die Gesandten für ihre Verrichtungen keinen Denier verdienen; desto wichtiger ist der Artikel der Orgel in der Kirche Nydek; er verlangt darüber eine Abordnung an den Finanzminister, denn diese kann nur eine Gemeind-, keine Staatsausgabe seyn.

Meyer v. Arb. Es giebt im Kant. Bern wohl mehrere Kirchen, die der Staat unterhalten mußte. Genhard wundert sich über die ganze Resolution, da wir ein Gesetz haben, daß alle rechtmäßigen Schulden der ehvorigen Regierungen bezahlt werden sollen, so müssen nicht wir, sondern der Richter die Rechtmäßigkeit der Anforderungen entscheiden. Er verwirft den Beschluß.

Zäslin erinnert daran, daß eigentlich das Direktorium nur Bevollmächtigung zu Realisirung von einer Summe bernerscher Schuldforderungen zu Bezahlung jener Civilschulden foderte.

Usteri fügt hinzu; daß auch der Beschluß weder die Rechtmäßigkeit gewisser Forderungen, noch ihre Bezahlung verordnet, sondern die Veräußerung gewisser Schuldtitel bewilligt: dabei sollen wir stehen

bleiben; die Untersuchung der Forderungen gehört nicht uns, sondern dem Direktorium zu; es ist dafür verantwortlich; die Bezahlung der rechtmäßigen Forderungen ist längst beschlossen. Das Direktorium hätte uns davon nur gar nichts sagen sollen. Er stimmt zur Annahme.

Mittelholzer stimmt Usteri bei; nur mußte das Direktorium allerdings um die gedoppelte Bevollmächtigung ansuchen. Bodmer will bei dieser Gelegenheit auch wieder einmal die Forderungen der Patrioten des Kant. Zürich, die weit über 100,000 Fr. steigen, und die so gerecht — als hiehdahin unbefriedigt sind, in Erinnerung bringen; hier kommen Anforderungen zum Vorschein, deren Gerechtigkeit sich mit jenen gar nicht vergleichen läßt. Er stimmt nicht zur Annahme; wer es thun will, mag's. Mürger: wie können überzeugt seyn, daß der Finanzminister die Sache genau untersucht hat, und kommt diese Untersuchung nicht zu. Er stimmt zur Annahme.

Barras: Um über die Richtigkeit dieser Forderungen zu urtheilen, muß man aus eigener nicht fremder Kenntniß urtheilen; hernach muß man Richter seyn; beide Eigenschaften fehlen uns. Er verwirft den Beschluß, weil der Gegenstand vor den Richter gehört.

Laflechere wiederholt Zäslins und Usteris Meinung.

Crauer: wenn nicht der Detail der zu bezahlenden Schulden Beilage — und wir also durch Annahme des Beschlusses, die sammtlichen Forderungen rechtmäßig erklärten, so würde er zur Annahme stimmen.

Usteri: Es ist keine solche Beilage da; nur die Commission des Senats hat sich den Detail der Forderungen vom Finanzminister geben lassen, der uns gar nichts angeht, und den auch der gr. Rath nicht hatte; der Senat allein fehlte.

Meyer v. Arb. erklärt, die Commission habe aus Auftrag des Senats gehandelt, als sie sich das Verzeichniß geben ließ.

Barras will nun wissen, was für Schulden mit dem Gelde bezahlt werden; und bis uns diese Angabe kommt, verwirft er den Beschluß. Genhard nimmt auf Usteris Bemerkungen hin, ist den Beschluß an.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wegen Nichtannahme der Municipalstellen wird verworfen, und der mit dem früher verworfenen Beschluß über den gleichen Gegenstand beauftragten Commission zugewiesen; an Dolders Stelle wird Debeven in die Commission ernannt.

Der Senat schließt seine Sitzung, und verweist mehrere Gehalts-, Verminderungs-, Beschlüsse an eine Commission.

Grosser Rath, 14. Mai.

Präsident: Stokar.

Spengler erhält auf Begehren für 3 Wochen Urlaub.

Hierz sagt: ich komme nur her um eine neue Bevollmächtigung vom Direktorium zu erhalten, um einige Unordnungen die noch bei den Truppen an den Grenzen herrschen, heben zu können; in Rücksicht meiner Sendung selbst aber, kann ich versichern, daß nun die Grenzenbesetzung in einem solchen Zustand sich befindet, daß das Vaterland von der Rheinseite hinlanglich gesichert ist, die Bataillons sind im Ganzen genommen sehr gut gestimmt, und als die Commissars sie aufmunterten ihre Pflicht zu thun, erhob sich ein allgemeines Freudengeschrey, es lebe die Republik! Bei Schaffhausen zeichneten sich besonders die Zürcherjäger aus, und einer aus ihnen, B. Fricke aus dem Distrikt Weimenstatten, der den Tod fürs Vaterland starb, hat allein 17 Oesterreicher niedergestreckt. Bei Galsau hingegen, zeigte sich ein Bataillon schlecht, und auch in der Gegend, durch die dasselbe seine Flucht nahm, zeigte sich die Stimmung nicht am besten, und es wurden einige Freisheitsbäume umgehauen, allein die Urheber dieser Unordnungen sind schon dem Kriegsgericht übergeben. Bei Diessenhofen machten die Oesterreicher lezthin einen falschen Alarm, und sogleich war alle Mannschafft der ganzen Gegend unter den Waffen, um die Grenzbesatzung zu unterstützen. Gegenwärtig ist es um Verminderung der Zürchertruppen zu thun, die aber beim ersten Augenblick der Gefahr sich wieder bewaffnen werden, um das Vaterland zu unterstützen. Noch wünschte ich aber, daß zu besserer Organisation des Reservecorps der 31. J. des Willkgesetzes zurückgenommen und die Compagnien auf 100 Mann statt 200 gesetzt werden, weil sonst keine so gute Ordnung in diese Compagnien gebracht werden kann.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik

Nach Anhörung seines Kriegsministers über einen Vorschlag von Uniformen für den Generalstaab der helvetischen Armee

b e s c h l i e s t:

I. Die vom Kriegsminister vorgeschlagene, gegenwärtigem Beschluß beigefügte Verordnung, wird nach ihrem ganzen Inhalt angenommen.

2. Dem Kriegsminister ist aufgetragen, die nöthigen Befehle zu deren Vollziehung zu ertheilen.

Luzern, den 22sten April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Sign. B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

Sign M o u s s o n.

Dem Original gleichlautend,

Der Verwalter ad interim des Kriegswesens,

L a n t h e r.

Verordnung, welche die Uniform des Generalstaabs von der Armee, und des Staabs von den Besatzungen festsetzt.

Alle Röcke werden ohne Ueberschläge seyn, mit blauem Futtertuch, einer einzigen Reihe gelber, mit H. R. umbrirter, bis auf die Hüfte hinunter gehender Knöpfe. Die Hüte der Generale und Generaladjutanten sollen bordiert und dreneckigt; die übrigen aber unbordiert, doch auch dreneckigt, und die Schnüre (Gance:) und Knöpfe daran gelb seyn, wie solches hienach des mehrern erörtert werden soll.

Der Divisionsgeneral wird einen dunkelblauen Rock mit rothem Futter, grünem Kragen und Aufschlägen tragen; diese Aufschläge sollen in der Mitte offen und mit einem scharlachenen Klapplein versehen seyn. Das Leibchen und die Hosen sollen gemisfarbig, der Säbel gelb, und der Hut mit einer goldenen, zwei Zoll breiten Borte besetzt seyn. Er trägt zwei Obristsepauletten von Gold, mit drei silbernen Sternen auf jeder, und eine grüne Scharpe um den Leib. Wenn er das Hauptkommando über die Armee führt, wird er eine Scharpe mit den drei Nationalfarben tragen.

Der Brigadengeneral hat die nemliche Uniform, wie der Divisionsgeneral, auch die gleichen Epaulettes, aber nur mit zwei silbernen Sternen auf jeder. Seine Hurborte soll anderthalben Zoll breit seyn. Er trägt eine gelbe Scharpe.

Der Generaladjutant trägt ebenmäßig die gleiche Uniform, wie die beiden obigen, auch die gleichen Epaulettes; jedoch mit einem einzigen silbernen Stern auf jeder. Sein Hut ist mit einer zolldreiten Borte besetzt. Er hat keine Scharpe.

Der Gehülfe des Generaladjutanten hat gleichfalls die nemliche, schon oben beschriebene Uniform, doch nur eine einzige Epaulette, auf der rechten Schulter derjenigen Stelle angemessen, welche